

# Fachrecht und Genehmigungspraxis

## Rechtsrahmen der §§ 6 und 6b des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für die immissionsschutz- rechtliche Genehmigung von Wind- energieanlagen



# Fachrecht und Genehmigungspraxis

## Rechtsrahmen der §§ 6 und 6b des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen

**Auftraggeber:**

**Auftragnehmer:**

**Bearbeitung:**

Dipl.-Geogr. Friedhelm Wolff (Projektleiter)

**Verantwortlich:**



B. Sc. Alexander Warsow (Inh.)

**Datum:**

25. November 2025



## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Hintergrund .....	1
2	Rechtsrahmen der §§ 6 und 6b WindBG einschließlich ergänzender methodischer Hinweise .....	4
2.1	Windflächenbedarfsgesetz a.F. ....	4
2.2	Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz .....	4
2.3	Windflächenbedarfsgesetz n.F. ....	10
2.4	Vergleich zwischen den Regelungen der §§ 6 WindBG a.F. und 6b WindBG n.F. ....	25
3	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen .....	28
4	Literaturverzeichnis .....	31
4.1	Fachliteratur .....	31
4.2	Normen, Rechtsgrundlagen, Gerichtsurteile, Stellungnahmen und Kommentare .....	31



## 1 Anlass und Hintergrund

Der Ausbau der Windenergie an Land ist seit mehr als einem Jahrzehnt von einer fortlaufenden Anpassung des rechtlichen und planerischen Rahmens geprägt. Ausgangspunkt hierfür war der politische Beschluss zur Energiewende im Jahr 2011, der die erneuerbaren Energien in den Mittelpunkt der nationalen Energiepolitik stellte. Baden-Württemberg formulierte in diesem Zusammenhang früh eigene Ausbauziele und strebte ab dem Jahr 2012 an, mindestens 10% des landesweiten Stromverbrauchs durch heimische Windenergie zu decken. Diese Zielsetzung erforderte eine Neuausrichtung der landesplanerischen Grundlagen. Durch die Novellierung des LplG<sup>1</sup> wurde der Regionalplanung der Auftrag erteilt, geeignete Gebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen auszuweisen und damit die planerische Grundlage für den weiteren Ausbau sicherzustellen.

Parallel hierzu wurde auch der bundesrechtliche Rahmen neu ausgerichtet. Mit dem Inkrafttreten des WindBG<sup>2</sup> im Zuge des WindBGEG<sup>3</sup> zum 1. Februar 2023 wurden bundesweit verbindliche Flächenbeitragswerte eingeführt. Für Baden-Württemberg legt der § 3 Abs. 1 WindBG fest, dass bis Ende 2027 mindestens 1,1% und bis Ende 2032 mindestens 1,8% der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie bereitzustellen sind. Diese Vorgaben erhöhen den planerischen Druck und definieren zugleich einen verbindlichen Rahmen für eine bundesweit einheitliche Beschleunigungsstrategie, innerhalb derer die Flächensicherung und die planungsrechtliche Ausweisung eine tragende Rolle spielen.

Eine zentrale Stellung innerhalb dieses Beschleunigungsrahmens nehmen die §§ 6 und 6b WindBG ein. Der § 6 WindBG eröffnete erstmals die Möglichkeit, auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Regelung zielte ausdrücklich darauf ab, Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und planungsrechtlich zu beschleunigen, indem sie die behördliche Bewertung auf vorhandene Daten stützte. Mit der Novelle vom 12. August 2025 wurde dieses Konzept weiterentwickelt und durch § 6b WindBG dauerhaft verankert. Die Vorschrift erweitert den Prüfungsrahmen, bindet das Verfahren eng an die europäischen Vorgaben zur Verfahrensbeschleunigung und bildet die Grundlage für gegenüber dem klassischen Prüfregime vereinfachte Genehmigungsverfahren.

Besondere Bedeutung kommt der EU-Richtlinie RED III<sup>4</sup> zu, die europaweit einheitliche Beschleunigungsmechanismen für Genehmigungsverfahren erneuerbarer Energien vorgibt. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und zur Vereinfachung der dort geltenden Prüfverfahren. Der § 6b WindBG dient der

---

<sup>1</sup> Landesplanungsgesetz [13].

<sup>2</sup> Windenergieflächenbedarfsgesetz [24].

<sup>3</sup> Nicht amtliche Abkürzung des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land [25].

<sup>4</sup> Renewable Energy Directive III [20].

Umsetzung dieser Vorgaben und sieht eine fristgebundene, auf vorhandenen Daten basierende Einzelfallprüfung vor. Der gesetzgeberische Kern liegt damit ausdrücklich in einer strukturellen Verfahrensbeschleunigung, die zugleich ein Mindestmaß an fachlicher Tiefe gewährleisten soll.

Aus Sicht der Projektentwicklung stellen sich vor diesem Hintergrund drei zentrale Fragen:

1. Welche Anforderungen ergeben sich aus den §§ 6 und 6b WindBG an die Qualität, Aktualität und räumliche Genauigkeit der Daten, auf deren Grundlage die Behörde ihre Prüfung durchführt?
2. Welche Konsequenzen hat eine fehlende oder unzureichende Datengrundlage im Hinblick auf die behördliche Anordnung von Minderungsmaßnahmen oder Ersatzzahlungen?
3. Unter welchen Voraussetzungen ist es für Vorhabenträger sinnvoll oder erforderlich, freiwillige Kartierungen durchzuführen, um die rechtliche Bewertung abzusichern oder wirtschaftliche Risiken zu minimieren?

Diese Fragen machen deutlich, dass das Beschleunigungsziel des WindBG und die fachlichen Anforderungen an eine belastbare Datengrundlage in einem strukturell angespannten Verhältnis stehen. Während die §§ 6 und 6b WindBG ausdrücklich auf die Nutzung vorhandener Daten abstellen, verlangen sie zugleich, dass diese aktuell, räumlich präzise und nach fachlich anerkannten Standards erhoben worden sind. In zahlreichen potenziellen Windenergiestandorten liegen jedoch nur eingeschränkt verwertbare Daten vor, sodass Vorhabenträger häufig freiwillige Erhebungen beauftragen, um die Bewertungsgrundlage zu verbessern und planerische sowie rechtliche Risiken zu reduzieren.

Aus fachgutachterlicher Sicht ergibt sich daraus eine zweifache Aufgabe: Einerseits ist der geltende Rechtsrahmen – einschließlich seiner europarechtlichen Bezüge – systematisch zu erfassen und einzuordnen. Andererseits sind die methodischen Anforderungen zu benennen, die sich aus dem gesetzlichen Verweis auf vorhandene Daten ergeben. Fachlich anerkannte Standards, insbesondere zu Aktualität, räumlicher Genauigkeit und Erfassungsumfang faunistischer Daten, bleiben entscheidend für die Frage, ob die behördliche Prüfung tragfähig ist oder ob ergänzende Erhebungen notwendig erscheinen.

Die vorliegende Ausarbeitung hat daher zum Ziel, die rechtlichen Grundlagen der §§ 6 und 6b WindBG und die daraus abgeleiteten methodischen Konsequenzen für die Erfassung und Bewertung planungsrelevanter Arten darzustellen. Sie richtet sich primär an Projektentwickler und Vorhabenträger, die ihre Planungs- und Genehmigungsprozesse vor dem Hintergrund des neuen Rechtsrahmens gestalten, sowie an juristische Berater, die diese Verfahren begleiten. Die folgenden Kapitel bilden die Grundlage für eine

fachlich wie rechtlich fundierte Einschätzung des Stellenwerts vorhandener Daten und der sich daraus ergebenden Planungsspielräume

## 2 Rechtsrahmen der §§ 6 und 6b WindBG einschließlich ergänzender methodischer Hinweise<sup>5</sup>

### 2.1 Windflächenbedarfsgesetz a.F.<sup>6</sup>

Das WindBG a.F. regelt in § 6 Abs. 1 Satz 3 ff die Vorgehensweise bei der sogenannten ‚modifizierten Prüfung‘<sup>7</sup> der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG und die dafür erforderlichen Anforderungen an die hierfür benötigte Datenbasis. Wie bereits an anderer Stelle dargelegt, erschöpft sich diese ‚modifizierte Prüfung‘ darin, dass die zuständige Behörde auf der Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen anordnet. Dabei wird das Anforderungsprofil an die Datengrundlagen nicht näher konkretisiert; das Gesetz hebt lediglich darauf ab, dass die *Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre* sein sollen. Mit welchen Erfassungsmethoden die Daten erhoben worden sein müssen, wird weder mit einem Verweis auf die allgemein anerkannten Methodenstandards noch durch eine tiefer greifende Beschreibung der Datenqualität erläutert. In Frage steht dabei insbesondere die ‚ausreichende räumliche Genauigkeit‘, die nicht näher definiert wird.

### 2.2 Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz

Mit der Einführung der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG a.F.<sup>8</sup> [10] wurden den zuständigen Behörden Auslegungshinweise an die Hand gegeben, die ihnen die Anwendungen der rechtlichen Regelungen des § 6 WindBG erleichtern sollen.

#### Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

In Kap. 3.2 dieser Handreichung wird darauf eingegangen, dass gemäß § 6 WindBG keine artenschutzrechtliche Prüfung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfolgen hat; an ihre Stelle trete eine sogenannte ‚modifizierte Prüfung‘<sup>9</sup> dieses Sachverhalts nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Damit wird ein von der bislang einschlägigen Vorgehensweise<sup>10</sup> *abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei*

<sup>5</sup> Die ergänzenden methodischen Hinweise sind erforderlich, weil die Datenanforderungen der §§ 6 und 6b WindBG – insbesondere zu Aktualität, räumlicher Genauigkeit und fachlich anerkannten Erhebungsstandards – unmittelbar die methodische Ausgestaltung faunistischer Erfassungen bestimmen und für eine rechtssichere Bewertung zwingend einzubeziehen sind.

<sup>6</sup> In der vor dem 15. August 2025 geltenden Fassung.

<sup>7</sup> Die Bezeichnung ‚modifizierte Prüfung‘ taucht weder im Kontext des WindBG a.F. noch in der aktuell rechtskräftigen Fassung des WindBG auf, deren Herkunft wird aber in den folgenden Ausführungen erläutert.

<sup>8</sup> Im weiteren Verlauf des Textes verkürzt als ‚Vollzugsempfehlung‘ bezeichnet.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu auch den Hinweis in Fußnote<sup>7</sup>.

<sup>10</sup> Erstellung eines Fachbeitrags zum Artenschutz bzw. einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können, eingeführt.<sup>11</sup> In diesem Kontext ist ein Antragssteller nicht mehr dazu verpflichtet, eine Kartierung und einen darauf basierenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag<sup>12</sup> vorzulegen, kann diese aber freiwillig in das Genehmigungsverfahren einbringen.

Im weiteren führt die Vollzugsempfehlung aus,<sup>13</sup> dass der Antragsteller- im Falle des Vorhandenseins öffentlich zugänglicher Daten zu den planungsrelevanten besonders geschützten Arten, über deren Existenz er durch die Genehmigungsbehörde informiert wird – auf deren Grundlage prüft, ob sich das Erfordernis von Minderungsmaßnahmen ergibt.<sup>14</sup> Die aus seiner Sicht geeigneten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechenden Minderungsmaßnahmen seien von ihm in einem Maßnahmenkonzept zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

In teilweisem Widerspruch dazu erklärt die Vollzugsempfehlung weiter,<sup>15</sup> dass im Fall vorhandener Daten, diese die Grundlage liefern, mit deren Hilfe die Behörde zu prüfen habe, ob durch die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Wenn dies der Fall sei, prüfe demnach die Behörde mögliche Minderungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Eignung, die von ihr zuvor prognostizierten artenschutzrelevanten Verstöße zu vermeiden.

Offen bleibt an dieser Stelle, ob sich die Behörde bei dieser Prüfung geeigneter Minderungsmaßnahme auf das Maßnahmenkonzept stützt, das – wie an anderer Stelle der Vollzugsempfehlung der Bundesregierung dargelegt – vom Antragssteller der Behörde vorzulegen sei; die Vollzugsempfehlung äußert sich hierzu jedenfalls nicht klar und eindeutig.

An andere Stelle des Kap. 3.2<sup>16</sup> legt die Vollzugsempfehlung dar, dass für den Fall, dass keine Daten vorliegen oder deren Qualität für die Bestimmung und Anordnung von Minderungsmaßnahmen nicht ausreichend sei, sich daraus nicht zwangsläufig das Erfordernis für eine Kartierung der planungsrelevanten besonders geschützten Arten ergebe; auch ohne Datengrundlage könnten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG a.F. Maßnahmen zur Minimierung der Kollisionsgefahr für Fledermäuse<sup>17</sup> oder den allgemeinen Standards

---

<sup>11</sup> Auf Seite 8, vierter Absatz der Vollzugsempfehlung.

<sup>12</sup> ...z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse.

<sup>13</sup> Auf Seite 8, fünfter Absatz der Vollzugsempfehlung.

<sup>14</sup> Anmerkung des Verfassers: Dies setzt aber – quasi als *Conditio sine qua non* – voraus, dass, als Bedingung für die Feststellung, ob ein Erfordernis für Minderungsmaßnahmen besteht, zuvor zu prüfen ist, inwiefern mögliche Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Erst danach können zielgerichtet Minderungsmaßnahmen in Hinblick auf deren Eignung untersucht und identifiziert werden, solche Verstöße gegen die Verbotstatbestände zu vermeiden. Ob diese Prüfung der Verbotstatbestände in der Zuständigkeit des Antragstellers liegt, wird expressis verbis in der Handreichung in der betrachteten Stelle nicht dargelegt, doch ergibt sich dies nahezu zwangsläufig und folgerichtig aus dem prozessualen Ablauf des beschriebenen Vorgehens.

<sup>15</sup> Auf Seite 9, zweiter Absatz der Vollzugsempfehlung.

<sup>16</sup> Auf Seite 8, letzter Absatz der Vollzugsempfehlung.

<sup>17</sup> Gondelmonitoring.

entsprechenden Maßnahmen<sup>18</sup> zur Vermeidung / Minderungen baubedingter Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG behördlicherseits angeordnet werden.

Das Kap. 3.2 abschließend, hebt die Vollzugsempfehlung noch einmal zusammenfassend darauf ab, dass es im Obliegen der Behörde liege zu prüfen, ob ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 durch den Bau und Betrieb eines geplanten Windenergievorhabens zu erwarten sei und welche Minderungsmaßnahmen zu deren Vermeidung ergriffen werden müssten. Das Vorlegen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durch den Antragssteller sei hierfür nicht mehr erforderlich. Er sei nur dazu verpflichtet ein auf der Grundlage öffentlicher Daten – die ihm zuvor von der Genehmigungsbehörde bereitgestellt worden sind – erstelltes Maßnahmenkonzept einzureichen. Unabhängig davon sei es dem Antragsteller unbenommen, freiwillig einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen.<sup>19</sup>

### **Vorhandene Daten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG a.F.**

Ein eigenes Unterkapitel widmet die Vollzugsempfehlung den ‚Vorhandenen Daten‘. Demnach hat gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG a.F. *die Behörde bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen ausschließlich auf vorhandene Daten zurückzugreifen. Diese Daten müssen außerdem aktuell und ausreichend räumlich genau sein. Als ‚vorhanden‘ gelten in diesem Kontext Daten, die der Behörde bekannt sind und auf die sie rechtlich auch einen Zugriff hat. Hierunter fallen neben Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren auch Daten, die der Antragssteller in einem laufenden Genehmigungsverfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt. Nur bei Daten, die diese Bedingungen erfüllen, könne davon ausgegangen werden, dass sie nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit die Qualität der Daten gesichert sei.*

Daneben gelten als ‚vorhanden‘ auch solche Daten, die in einschlägigen behördlichen Fachdatenbanken und Katastern hinterlegt sind oder die von Dritten, wie z. B. ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen, erhoben wurden. Bei Letzteren weist die Vollzugsempfehlung jedoch ausdrücklich darauf hin, dass behördlicherseits zu prüfen sei, ob sie nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit in puncto Datenqualität vergleichbar seien mit behördlichen Daten oder solchen aus anderen Planungs- und Genehmigungsverfahren. Erfüllen die Daten des ehrenamtlichen Naturschutzes diese

<sup>18</sup> Bauzeitenregelung.

<sup>19</sup> Anmerkung des Verfassers: Die teilweise widersprüchlichen bzw. einander widersprechenden Ausführungen auf Seite 9 der Vollzugsempfehlung erwecken den Eindruck, dass der Text dieser Auslegungshinweise an dieser Stelle noch Artefakte aus Entwurfss Fassungen des Papiers enthält, deren Entfernung offensichtlich versäumt wurde. Anders sind nach fachgutachterlicher Einschätzung die konträren Aussagen nicht zu erklären. Aus dem weiteren Text wird jedenfalls ersichtlich, dass sowohl die Prüfung der Verbotstatbestände (vgl. hierzu direkt zu Beginn das Kap. 3.2.2.1, S. 11 der Vollzugsempfehlung) als auch der geeigneten Minderungsmaßnahmen (vgl. hierzu direkt zu Beginn das Kap. 3.2.2, S. 11 der Vollzugsempfehlung) in der Obliegenchaft der Behörde liegen.

Qualitätsansprüche nicht, sind sie als Datenbasis für eine behördliche Anordnung von Minderungsmaßnahmen nicht geeignet.

### Fachlicher Standard

Mit dem Verweis auf einen ‚fachlichen Standard‘, der bei der Erhebung von Daten zu Grunde zu legen ist, setzt die Vollzugsempfehlung die Messlatte zur Beurteilung der Qualität von vorhandenen Daten vergleichsweise hoch an. Dabei lässt sie jedoch offen, welche ‚fachlichen Standards‘ anzuwenden sind. Auch wenn aus fachlicher Sicht davon auszugehen ist, dass es sich hierbei um einschlägige, fachlich anerkannte Methodenstandards handelt, weist die Vollzugsempfehlung an keiner Stelle darauf hin, dass die ‚vorhandenen Daten‘ nach den bundeslandspezifischen Hinweispapieren / Leitlinien<sup>20</sup> erhoben worden sein müssten, in denen bspw. die Methoden zur Erfassung von Vögeln oder Fledermäusen zur Genehmigung von WEA<sup>21</sup> quasi-verbindlich festgelegt sind.

### Alter der vorhandenen Daten

Eine weitere Bedingung, die relevant ist für die Verwendbarkeit ‚vorhandener Daten‘, ist deren Alter. Die Vollzugsempfehlung verweist hier lediglich auf die Bestimmungen des § 6, Satz 3 WindBG a.F., wonach die Daten nicht älter als fünf Jahre sein dürfen. Diese Altersangabe entspricht dem in der Planungspraxis allgemein anerkannten Zeitpunkt, ab dem im Regelfall die weitere Verwendung von Umweltdaten wegen nicht mehr zu gewährleistender Aktualität ausgeschlossen ist.<sup>22</sup> Ausgenommen von dieser Regelung sind behördliche Datenbestände, die einer systematischen Fortschreibung unterliegen.

### Räumliche Genauigkeit

Mit der ‚ausreichenden räumlichen Genauigkeit‘ wird schließlich ein weiteres Kriterium eingeführt, das ein Maß dafür ist, wie präzise die räumliche Verortung eines Datenbestandes oder eines darin enthaltenen einzelnen Datensatzes ist. Es zeigt demnach an, wie gut die tatsächliche Position eines Objektes<sup>23</sup> mit seiner im Datensatz erfassten Position übereinstimmt. Hinsichtlich der Intention des § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG a.F. müssen die Positionsangaben der Daten zumindest so genau sein, dass sie ausreichen und es der Behörde ermöglichen, auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen anzuordnen.<sup>24</sup>

Laut Vollzugsempfehlung richten sich die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben zur Beurteilung des jeweiligen

---

<sup>20</sup> In Baden-Württemberg die ‚Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen‘ [5] und die ‚Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen‘ [4].

<sup>21</sup> Windenergieanlage.

<sup>22</sup> Ergänzender Hinweis: In der allgemeinen Planungspraxis ist es Usus, dass in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit besteht, Daten älteren Ursprungs weiterzuverwenden, wenn zuvor deren Plausibilität vor Ort überprüft wurde und dabei die Daten dieser Prüfung standhalten konnten.

<sup>23</sup> Bspw. die genaue Lage eines Baumes mit Quartierpotenzial für Höhlenbrüter oder Fledermäuse.

<sup>24</sup> Vgl. hierzu Seite 10, vierter Absatz der Vollzugsempfehlung.

Zugriffsverbots des § 44 Abs. 1 BNatSchG.<sup>25</sup> In diesem Kontext geht die Vollzugsempfehlung beispielhaft auf die Prüfung des Tötungsverbots im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse gemäß den Bestimmungen des § 45b, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ein, um anhand des Abstands eines geplanten WEA-Standorts zum Brutplatz einer windkraftempfindlichen Vogelart<sup>26</sup> darzulegen, welche Anforderungen an die räumliche Genauigkeit der vorhandenen Daten zu stellen sind. An diesem Beispiel wird deutlich, dass sich zumindest in diesem Punkt die Prüftiefe der sogenannten ‚modifizierten artenschutzrechtliche Prüfung‘ nach § 6 WindBG nicht von derjenigen unterscheidet, die bislang außerhalb des Rechtsregimes des § 6 WindBG notwendig war.<sup>27</sup> Es kann in diesem Kontext daher davon ausgegangen werden, dass sich der Prüfaufwand mit Einführung des § 6 WindBG nur unwesentlich verringert, wenn ein Antragsteller bestrebt ist Ausgleichszahlungen in AHP<sup>28</sup> zu vermeiden.

### **Minderungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG a.F.<sup>29</sup>**

Laut Kap. 3.2.2 der Vollzugsempfehlung verlangt das Gesetz von der Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob es bei der Errichtung oder dem Betrieb einer WEA zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen könnte. Bei Vorliegen entsprechender Daten seien Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um diese Verstöße zu vermeiden.

### **Prüfung von Verstößen gegen Zugriffsverbote nach § 44, Abs. 1 BNatSchG**

Exemplarisch wird in Kap. 3.2.2.1 der Vollzugsempfehlung das zuvor verwendete Beispiel – in dem die Ansprüche an die ‚räumliche Genauigkeit‘ vorhandener Daten erläutert werden<sup>24</sup> – nochmals aufgegriffen, um daran das Prozedere des durch die Behörde anhand vorhandener Daten durchzuführenden Prüfvorgangs zur Ermittlung eines möglichen Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG darzulegen.

<sup>25</sup> An dieser Stelle wird deutlich, dass die ‚räumliche Genauigkeit‘ nicht allein zwingende Voraussetzung für die Anordnung von Minderungsmaßnahmen ist, sondern genauso auch bei der Identifikation möglicher Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von großer Relevanz ist. Diese ist der Anordnung von Minderungsmaßnahmen voranzustellen, denn wenn ein artspezifischer Verstoß gegen einen Verbotstatbestand anhand der Prüfung sicher ausgeschlossen werden kann, besteht auch keine Notwendigkeit für die Anordnung einer Minderungsmaßnahme durch die zuständige Behörde (vgl. in diesem Zusammenhang auch die fachgutachterliche Anmerkung in Fußnote<sup>14</sup> auf S. 3).

<sup>26</sup> Im Beispiel wird der Rotmilan thematisiert.

<sup>27</sup> Auf die vor diesem Hintergrund sich aufdrängende Frage, inwiefern damit das vorgegebene Ziel einer angestrebten Verfahrensbeschleunigung erreicht werden kann, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

<sup>28</sup> Artenhilfsprogramm(e).

<sup>29</sup> ...resp. § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG in der ab dem 15. August 2025 gültigen Fassung.

## Prüfung geeigneter und verfügbarer Minderungsmaßnahmen

In den daran anschließenden Kapiteln der Vollzugsempfehlung<sup>30</sup> wird der nächste Schritt der behördlichen ‚modifizierten Prüfung‘ behandelt, nämlich die Überprüfung, ob – im Falle eines zuvor im ersten Prüfschritt prognostizierten Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 – geeignete Minderungsmaßnahmen zu dessen Vermeidung zur Verfügung stehen. Diese müssen ‚fachlich anerkannt‘ und ‚verfügbar‘ sein, um behördlicherseits angeordnet zu werden. Als ‚fachlich anerkannt‘ gelten in diesem Zusammenhang insbesondere die artspezifischen Schutzmaßnahmen gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Sind Maßnahmen nicht verfügbar, sind Zahlungen in nationale AHP zu leisten, die von der Genehmigungsbehörde nach § 6 Abs. 1 Sätze 5 und 6 WindBG a.F.<sup>31</sup> anzuordnen sind. Als ‚nicht verfügbar‘ gelten an sich geeignete Maßnahmen, die aus tatsächlichen Gründen jedoch nicht durchführbar sind.<sup>32</sup> Die ‚Nicht-Verfügbarkeit‘ ist vom Antragsteller gegenüber der Behörde lediglich anzuzeigen; ein Nachweis über die ‚Nicht-Verfügbarkeit‘ ist dafür nicht erforderlich. Stattdessen genügen nachvollziehbare Gründe, dass er sich vergeblich bemüht hat, die erforderlichen Flächen zu sichern.

## Verhältnismäßigkeit der Minderungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG a.F.

Das Kap. 3.2.2.4 der Vollzugsempfehlung weist unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG a.F. darauf hin, dass die angeordneten Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Gradmesser hierfür ist eine ‚Zumutbarkeitsschwelle‘, wonach Maßnahmen als zumutbar anzusehen sind, solange sie den Jahresenergieertrag einer Anlage nicht um mehr als 8%<sup>33</sup> oder in anderen Fällen bei 6% verringern. Zusätzlich kann ein pauschaler Aufschlag für weitere Maßnahmen hinzugerechnet werden, so dass die Gesamtschwellen bei 8,3% bzw. 6,3% liegen.

Überschreiten die geeigneten Minderungsmaßnahmen die ‚Zumutbarkeitsschwelle‘, muss die Behörde die wirksamsten Maßnahmen priorisieren. Bei der Entscheidung kann der Erhaltungszustand der betroffenen Arten berücksichtigt werden; stark gefährdete Arten haben Vorrang.

## Zahlungen in Artenhilfsprogramme gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 WindBG a.F.<sup>34</sup>

Soweit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 WindBG a.F.<sup>34</sup> geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, muss der Antragsteller für den Zeitraum der Betriebsdauer eine jährliche Zahlung in nationale AHP

<sup>30</sup> In den Kap. 3.2.2.2 und 3.2.2.3, S. 12 f.

<sup>31</sup> ...resp. § 6 Abs. 1 Sätze 6 und 7 WindBG in der ab dem 15. August 2025 gültigen Fassung.

<sup>32</sup> ...z. B. weil die für die Durchführung der Minderungsmaßnahme erforderlichen Flächen nicht gesichert werden konnten.

<sup>33</sup> Bei Standorten mit hohem Gütefaktor.

<sup>34</sup> ...resp. § 6 Abs. 1 Satz 6 WindBG in der ab dem 15. August 2025 gültigen Fassung.

leisten. Die Höhe der jährlichen Zahlung bemisst sich dabei nach der installierten Leistung der WEA in MW<sup>35</sup> und der Möglichkeit, dass Schutzmaßnahmen angeordnet werden können. Zwei Szenarien sind möglich:

- 450 Euro pro MW und Betriebsjahr, wenn Abschaltmaßnahmen für Vögel oder andere artenschutzrechtlich begründete Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 Euro pro MW übersteigen oder
- 3.000 Euro pro MW und Betriebsjahr in allen anderen Fällen.

Die Zahlungen sind an das Bundesumweltministerium zu leisten und fließen in Maßnahmen zu Sicherung der durch den Betrieb von WEA betroffenen Arten.

Beispielhaft wird nachfolgend ein Windenergievorhaben zu Grunde gelegt, in dem 20 WEA mit einer Leistung von jeweils 6,8 MW errichtet werden sollen. Bei einer Antragsstellung nach den Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 7 ergäben sich auf Grundlage dieser Annahme die folgende Zahlungen:

- Szenario 1: Schutzmaßnahmen für Vögel, die die Abregelung von WEA betreffen, können angeordnet werden oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 Euro pro MW übersteigen.
  - 450 Euro × 6,8 MW = 3.060 Euro als jährlich zu leistender Betrag pro Anlage bzw. 61.200 Euro für 20 Anlagen.
  - Bei einer Betriebslaufzeit von 20 Jahren wären demnach für alle 20 Anlagen insgesamt 1.224.000 Euro zu entrichten.
- Szenario 2: Es liegen keine Daten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 vor, auf deren Grundlagen ansonsten Schutzmaßnahmen angeordnet werden könnten.
  - 3.000 Euro × 6,8 MW = 20.400 Euro als jährlich zu leistender Betrag pro Anlage bzw. 408.000 Euro für 20 Anlagen.
  - Bei einer Betriebslaufzeit von 20 Jahren wären demnach für alle 20 Anlagen insgesamt 8.160.000 Euro zu entrichten.

### **Keine Ausnahmeprüfung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 12 WindBG**

Unter dem Rechtsregime des § 6 WindBG ist keine artenschutzrechtliche Ausnahme im Sinne des § 45 BNatSchG mehr erforderlich. Die Genehmigung einer WEA kann auch dann nicht aus artenschutzrechtlichen Gründen versagt werden, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG festgestellt werden und diese nicht durch Minderungsmaßnahmen vermieden werden können; die Zahlung in die AHP reicht aus, um eine Genehmigung zu erhalten.

## **2.3 Windflächenbedarfsgesetz n.F.<sup>36</sup>**

Die Novelle des WindBG vom 12. August 2025 diente der Umsetzung des der EU-Richtlinie RED III. Dabei ist der Regelungsgehalt des § 6 WindBG bis auf einige wenige

<sup>35</sup> Megawatt.

<sup>36</sup> In der ab dem 15. August 2025 geltenden Fassung.

redaktionelle Änderungen oder Anpassungen weitgehend unangetastet geblieben. Die mit dem § 6 Abs. 1 WindBG<sup>37</sup> eingeführten Vereinfachungen gelten für Vorhaben, für die bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 ein Genehmigungsantrag bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist.

Im Folgenden soll das WindBG n.F. einer näheren Betrachtung unterzogen werden, da es weitere Vereinfachungen bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von WEA vorsieht. Der § 6b Abs. 9 WindBG n.F. eröffnet einem Antragsteller nämlich die Möglichkeit, auf ausdrücklichen Wunsch hin einen bereits eingeschlagenen Verfahrensweg nachträglich zu ändern und die Genehmigungserleichterungen des § 6b WindBG für sich geltend zu machen.

### **Genehmigungserleichterungen gemäß § 6b WindBG n.F.**

Die Umsetzung der Erleichterungen aus der EU-Richtlinie RED III erfolgt über den § 6b WindBG n.F. Auch wenn diese Regelung gewisse Parallelen zu § 6 WindBG aufweist, bestehen dennoch wesentliche Unterschiede. Während nach § 6 WindBG lediglich auf die Artenschutzprüfung sowie die UVP<sup>38</sup> verzichtet werden konnte, entfällt künftig auch die Prüfung der Vereinbarkeit mit der WRRL<sup>39</sup> sowie – besonders relevant – mit dem Gebietsschutz der FFH-RL<sup>40</sup> und der VS-RL<sup>41</sup>

### **Genehmigungsgrundlage: Vorhandene Daten und vereinfachte Prüfung gemäß § 6b Abs. 3 WindBG**

An die Stelle der UVP tritt gemäß § 6b Abs. 2 Satz 2 WindBG eine Überprüfung der Umweltauswirkungen<sup>42</sup> nach den Maßgaben der Absätze 3 bis 7 des § 6b WindBG, um nachzuweisen, ob das Vorhaben bei Durchführung der vom Antragssteller vorzuschlagenden Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, die bei der Umweltprüfung des Beschleunigungsgebiets nicht ermittelt wurden und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 BNatSchG oder des § 27 WHG<sup>43</sup> nicht gewährleistet ist. Die vom Antragsteller bei der Genehmigungsbehörde vorzulegenden Maßnahmen sollen dabei nach den im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaigen eigenen Erwägungen identifiziert werden. Die Prüfung obliegt der Zuständigkeit der Zulassungsbehörde und erfolgt auf der Grundlage ‚vorhandener Daten‘ und des von Seiten des Antragstellers einzureichenden Maßnahmenkonzepts.

---

<sup>37</sup> Alter und neuer Fassung.

<sup>38</sup> Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG [22].

<sup>39</sup> Wasserrahmenrichtlinie [16].

<sup>40</sup> FFH-Richtlinie [15].

<sup>41</sup> Vogelschutz-Richtlinie [18].

<sup>42</sup> „Überprüfung“.

<sup>43</sup> Wasserhaushaltsgesetz [23].

Das Anforderungsprofil an die ‚vorhandenen Daten‘ entspricht den Ansprüchen, die vor der Gesetzesnovelle bereits in § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG a.F. kodifiziert sind; demnach dürfen gemäß § 6b Abs. 3 Satz 2 WindBG die ‚vorhandenen Daten‘ nicht älter als fünf Jahre sein und müssen über eine ausreichende räumliche Genauigkeit verfügen. Die Regelung der Vollzugsempfehlung, nach der in besonderen Fällen die Verwendung von älteren behördlichen Daten zulässig ist, sofern diese systematisch erhoben worden sind und fortlaufend aktualisiert werden, ist nach der Novellierung des WindBG nunmehr integraler Bestandteil des Abs. 3 Satz 3 des § 6b WindBG. Ergänzend können nun im begründeten Einzelfall ältere Daten verwendet werden, wenn diese *hinreichend validiert* wurden. ‚Validiert‘ meint in diesem Zusammenhang, dass – wie in der Planungspraxis allgemein üblich ist – von Fall zu Fall die Möglichkeit besteht, Daten älteren Ursprungs weiterzuverwenden, wenn zuvor deren Plausibilität vor Ort überprüft wurde und dabei die Daten dieser Prüfung standhalten konnten. Der Toleranzbereich dieser Fristverlängerung erstreckt sich allerdings auch dann nur zwei bis drei Jahre; bei noch älteren Daten kommt diese Konvention für gewöhnlich nicht zur Anwendung.<sup>44</sup>

Auf Grundlage der vorhandenen Daten erfolgt dann in Obliegenheit der Zulassungsbehörde die ‚vereinfachte Prüfung‘ der Umweltauswirkungen<sup>45</sup> nach den Maßgaben des § 6b Abs. 3 Satz 6. Im Detail geht es dabei darum, ob die Zulassungsbehörde, im Rahmen der von ihr zu verantwortenden Prüfung, auf *eindeutige Nachweise* stößt, die auf *höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes nach Anlage 3 Nummer 2 des UVPG* hindeuten, die im Zuge der Strategischen Umweltprüfung oder einer ggf. erforderlichen Natura 2000-VP<sup>46</sup> auf der Planungsebene nicht identifiziert werden konnten. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Einhaltung der habitats- und artenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG<sup>47</sup> und des § 27 WHG<sup>48</sup> gerichtet, die nach Möglichkeit zu gewährleisten sind.<sup>49</sup> Damit liefert § 6b Abs. 3 Satz 6 quasi den Prüfmaßstab, der für die ‚vereinfachte Prüfung‘ anzulegen ist.

Je nach Auslegung dieser Vorschrift sind bei näherer Betrachtung zwei konträre Tendenzen bei der Bestimmung der Prüftiefe erkennbar. Die Bezugnahme auf Anlage 3 Nr. 2 UVPG in § 6b Abs. 3 Satz 6 WindBG legt zum einen nahe, dass die Prüftiefe der ‚vereinfachten Prüfung‘ derjenigen entspricht, die im Rahmen einer standortbezogenen

<sup>44</sup> Zu letzterem vgl. auch die Fußnote<sup>22</sup> auf S. 5.

<sup>45</sup> Darunter subsumiert ist u. a. auch die Einhaltung der Vorschriften nach den §§ 35 und 44 Abs. 1 BNatSchG und des § 27 WHG.

<sup>46</sup> Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.

<sup>47</sup> Gebietsschutz des europäischen Netzes ‚Natura 2000‘ (§ 34 BNatSchG) und besonderer europäischer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

<sup>48</sup> Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer.

<sup>49</sup> Hinweis: Der Prüfungsumfang der ‚vereinfachten Prüfung‘ wird im Gesetzestext mit einer Aneinanderreihung unbestimmter Rechtsbegriffe (‚höchstwahrscheinlich‘ • ‚erheblich‘ • ‚unvorhergesehen‘) umschrieben, die einer Präzisierung bedürfen, die aber weder im Gesetzestext noch im Rahmen der Gesetzesgründung erfolgt ist.

UVP-Vorprüfung zu Grunde gelegt wird.<sup>50</sup> Eine UVP-Prüfung ist ihrem Wesen nach ein Screening-Verfahren, das einen überschlägigen Charakter hat und auf der Basis vorhandener Informationen schnell feststellen soll, ob erhebliche Umweltbeeinträchtigungen durch Bau, Anlagen und Betrieb eines Vorhabens wahrscheinlich sind. In der allgemeinen Planungspraxis sind eigene, aufwendige Datenerhebungen für eine solche UVP-Vorprüfung nicht erforderlich und würden in der Tat dem Sinn einer Vorprüfung zuwiderlaufen, die gerade eine schnelle und unbürokratische Entscheidung ermöglichen soll.

Dem entgegen steht zum anderen jedoch, dass an anderer Stelle des § 6b Abs. 3 Satz 6 – wie bereits dargelegt – gefordert wird, in die Prüfinhalte auch die Einhaltung einzelner Umweltvorschriften einzubeziehen. Das würde letztendlich bedeuten, dass auch weiterhin die ‚klassischen‘ Prüfpflichten im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben aus §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen sind. Aufgrund dieser – durch die gewählten Formulierungen des Gesetzestextes bedingten – Unsicherheiten, entsteht folglich ein Klärungsbedarf hinsichtlich der Qualitätsansprüche, die an die der ‚vereinfachten Prüfung‘ zu Grunde zu legenden Daten zu stellen sind.

### Anordnung von Maßnahmen und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 6b Abs. 5 und 6 WindBG

Kommt die Zulassungsbehörde im Rahmen ihrer vereinfachten Prüfung zu der Feststellung, dass keine *eindeutigen Nachweise* erbracht werden konnten, die auf *erhebliche und unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen* im Sinne des § 6b Abs. 3 WindBG hindeuten, ordnet sie im Genehmigungsbescheid geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen an, die auf dem von Seiten des Antragstellers einzureichenden Maßnahmenkonzept fußen. Darunter fallen gemäß § 6b Abs. 5 Satz 2 stets auch Auflagen zur Abschaltung von WEA, die zum Schutz von Fledermäusen erfolgen.<sup>51</sup>

Stellt die Zulassungsbehörde im Rahmen ihrer Prüfung hingegen fest, dass gemäß § 6b Abs. 6 WindBG *eindeutige Hinweise auf höchstwahrscheinlich erhebliche und unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen* im Sinne des § 6b Abs. 3 WindBG vorliegen, ist gemäß § 6b Abs. 6 Satz 1 eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des § 10 Abs. 3 bis 4 und 8 des BImSchG durchzuführen. Die Notwendigkeit eines Erörterungstermins entfällt.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung prüft die Zulassungsbehörde die Möglichkeit zur Anordnung weiterer oder anderer geeigneter, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechender Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen zur Kompensation von verbliebenen Umweltauswirkungen. Mit den ‚Ausgleichsmaßnahmen‘ ist im Rahmen

<sup>50</sup> MÜLLER ET. AL. S. 12 [14] sprechen in diesem Zusammenhang von einer Art modifizierten bzw. erweiterten standortbezogenen UVP-Vorprüfung.

<sup>51</sup> Sofern vom Antragsteller beantragt, können die ersten beiden Betriebsjahre der WEA durch ein ‚Gondelmonitoring‘ flankiert werden, um ggf. die pauschalen Abschaltalgorithmen an die tatsächlichen Fledermausaktivitäten anpassen zu können, verbunden mit dem Ziel, die Dauer der Abschaltzeiten zu reduzieren.

des § 6b Abs. 6 Satz 4 WindBG ein neues Element in das Gesetz eingeführt worden, das – im Falle nicht vermeidbarer Auswirkungen eines Windenergievorhabens – ermöglichen soll, den verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzutreten. Dabei darf der Begriff ‚Ausgleichsmaßnahme‘ im Kontext des WindBG nicht verwechselt werden mit der ‚klassischen Ausgleichsmaßnahme‘ gemäß § 13 BNatSchG, die Teil der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ist und dazu dient schwerwiegende Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Bei einer ‚Ausgleichsmaßnahme‘ im Sinne des WindBG handelt es sich um ein Instrument, das im Kontext des klassischen europäischen Habitat- und Artenschutz in den Artikeln 6 Abs. 4 und 16 Abs 1 FFH-RL [15] verankert ist. Als ‚Ausgleichsmaßnahme‘ sind in diesem Sinne insbesondere notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Population einer Art<sup>52</sup> und zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes ‚Natura 2000‘<sup>53</sup> zu verstehen. Sie kommen immer dann zum Tragen, wenn – z. B. in Hinblick auf den Artenschutz – die Schwelle zum Verbotstoß überschritten wird. Dahingehend tritt die ‚Ausgleichsmaßnahme‘ im Sinne des § 6b Abs. 6 Satz 4 an die Stelle der in Beschleunigungsgebieten nicht mehr erforderlichen ‚Ausnahmeprüfung‘.<sup>54</sup>

### Verhältnismäßigkeit der Minderungsmaßnahmen gemäß § 6b Abs. 1 Satz 4 WindBG

Der Passus zur Verhältnismäßigkeit der behördlich anzuordnenden Minderungsmaßnahmen in § 6b Abs. 1 Satz 4 WindBG folgt dem Wortlaut der korrespondierenden Vorschrift des § 6 WindBG, die gegenüber der Gesetzesfassung vor der Novellierung des WindBG unverändert geblieben ist. Darüber hinaus gehende Vorschriften zur näheren Bestimmung der Verhältnismäßigkeit sind auch im novellierten WindBG nicht enthalten. Von daher können die diesbezüglichen Hinweise des Kap. 3.2.2.4 der Vollzugsempfehlung – zur näheren Bestimmung der ‚Verhältnismäßigkeit‘ – auch im Kontext des neuen § 6b Abs. 1 Satz 4 zur Anwendung kommen.<sup>55</sup>

### Ersatzzahlungen gemäß § 6b Abs. 7 WindBG

Bereits der § 6 Abs. 1 Satz 5 WindBG a.F. beinhaltete die Vorschrift, dass ein Antragsteller eine Zahlung in Geld zu leisten habe, wenn geeignete und verhältnismäßige

<sup>52</sup> Sogenannte FCS-Maßnahmen: favourable conversation masures.

<sup>53</sup> Kohärenzsicherungsmaßnahmen.

<sup>54</sup> Hinweis: Mit der Einführung von ‚Ausgleichsmaßnahmen‘ in dem Sinne, wie er im Text erläutert wird, wird der Zulassungsbehörde ein zusätzliches Planungsinstrument an die Hand gegeben, dessen Aufwand bei der Anwendung im Kontext mit dem durch das WindBG im Allgemeinen und den § 6b WindBG im Besonderen intendierten Verfahrensbeschleunigung, sich derzeit schwer kalkulieren lässt. In der bislang geltenden Planungspraxis (vor Einführung des WindBG) war die Planung von arten- und gebietsschutzrelevanten Kompensationsmaßnahmen stets mit einem hohen Aufwand verbunden. Von einer zeitlichen Verzögerung bei der Antragsgenehmigung ist im Kontext einer Antragsstellung nach den Maßgaben des § 6b WindBG mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen.

<sup>55</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen unter der Rubrik ‚Verhältnismäßigkeit der Minderungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG a.F.‘ auf S. 8.

Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden seien.<sup>56</sup> Der § 6b Abs. 7 Satz 1 WindBG n.F. regelt im Prinzip vergleichbares. Es bestehen allerdings substantielle Unterschiede zwischen den beiden Zahlungsmodellen. Beziehen sich die im WindBG angegebenen Beträge der zu leistenden Ersatzzahlungen im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 6 WindBG auf Kosten, die jahresweise pro installierte Leistung in MW vom Antragsteller abzugelten sind, so beziehen sich Angaben des § 6b Abs. 7 Sätze 5 und 6 WindBG<sup>57</sup> auf Gesamtbeträge pro MW bezogen auf eine Laufzeit von zwanzig Jahren.

Die folgenden Szenarien sind nach § 6b Abs. 7 Sätze 5 und 6 für WEA an Land möglich:

- 7.800 Euro pro MW, bezogen auf die gesamte geplante Betriebslaufzeit von zwanzig Jahren, wenn Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von WEA betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 Euro pro MW übersteigen,
- 52.000 Euro pro MW, bezogen auf die gesamte geplante Betriebslaufzeit von zwanzig Jahren, wenn keine Schutzmaßnahmen angeordnet werden oder
- 20.000 Euro pro MW, bezogen auf die gesamte geplante Betriebslaufzeit von zwanzig Jahren, wenn keine Daten nach § 6b Abs. 3 Satz 1 WindBG vorhanden sind, auf deren Grundlagen Maßnahmen angeordnet werden können.

Diese auf die Gesamtbetriebslaufzeit von zwanzig Jahren bezogenen monetären Festbeträge sind von der Zulassungsbehörde als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Der jährlich zu leistende Betrag errechnet sich gemäß § 6b Abs. 7 Satz 3 WindBG aus der Division des genannten Festbetrags durch die Zahl der jeweils der jeweils anzunehmenden Betriebslaufzeit der Anlage.<sup>58</sup>

Die auf fehlender Datengrundlage basierende Zahlungspflicht schafft – ähnlich wie bereits im Anwendungsbereich des § 6 WindBG – weiterhin einen Anreiz für einen Antragsteller, freiwillig die notwendigen Kartierungen durchzuführen, mit dem Ziel der Zahlungspflicht entgehen zu können. Diese Vorgehensweise steht damit jedoch grundsätzlich im Widerspruch zum Vereinfachungs- und Beschleunigungszweck der EU-Richtlinie RED III.

---

<sup>56</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen unter der Rubrik ‚Zahlungen in Artenhilfsprogramme‘ gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 WindBG a.F.‘ auf S. 7.

<sup>57</sup> Hinweis: In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die in § 6b Abs. 7 Satz 3 enthaltenen Verweise auf Satz 4 Nr. 1 und 2 sowie Satz 5 Nr. 1 und 2 fehlerhaft sind und keinen unmittelbaren Sinn ergeben, was in der Folge zu Interpretationsschwierigkeiten führt. So enthält Satz 4 keine nummerierten Aufzählungen; zudem trifft Satz 4 des § 6b Abs. 7 WindBG keine Angaben für zu erbringende monetäre Geldleistungen auf die § 6b Abs. 7 Satz 3 WindBG aber ausdrücklich abzielt; Satz 4 bezieht sich vielmehr auf Betriebsdauern und widerspricht damit der Intention des § 6b Abs. Satz 3 WindBG. Es erscheint deswegen als logisch folgerichtig die implizite Zählung der Verweise des § 6b Abs. 7 Satz 3 WindBG um eine Zählereinheit (Satznummer) zu verschieben, was im Ergebnis der Logik des Gesetzes gerecht werden würde. Ebenso fehlerhaft ist in § 6b Abs. 7 Satz 3 der Verweis auf die Nummern 1 und 2 des vermeintlichen Satz 5 (bei dem es sich nach den vorangegangenen Ausführungen um Satz 6 handelt). In dem einschlägigen Satz 5 sind die darin enthaltenen Nummerierungen hingegen mit ‚3‘ und ‚4‘ beziffert. Da Satz 5 (resp. Satz 6) für sich steht würde es auch hier der Logik des Gesetzes entsprechen, die beiden in diesem Satz enthaltenen Szenarien mit ‚1‘ und ‚2‘ zu beziffern.

<sup>58</sup> Hinweis: Diese, auf den ersten Blick etwas ‚umständlich‘ erscheinende Berechnungsweise der jährlich zu leistenden Ersatzzahlung, ist dem Umstand geschuldet, dass der Festbetrag in der Entwurfsfassung der Gesetzesnovelle des WindBG ursprünglich als Einmalzahlung bei der Inbetriebnahme von WEA vorgesehen war und erst später auf eine jährliche Zahlung umgestellt wurde.

Unter Rückgriff auf das bereits weiter oben im Kontext des § 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG eingeführte Beispiel,<sup>59</sup> wird nachfolgend erneut ein Windenergievorhaben zu Grunde gelegt, in dem 20 WEA mit einer Leistung von jeweils 6,8 MW errichtet werden sollen. Bei einer Antragsstellung nach den Vorschriften des § 6b Abs. 7 Satz 5 WindBG ergäben sich auf Grundlage dieser Annahme die folgenden Zahlungsszenarien:

- Szenario 1: Schutzmaßnahmen für Vögel können angeordnet werden, die die Abregelung von WEA betreffen oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 Euro pro MW übersteigen.
  - $7.800 \text{ Euro} \times 6,8 \text{ MW} / 20 = 2.652 \text{ Euro}$  als jährlich zu leistender Betrag pro Anlage bzw. 53.040 Euro für 20 Anlagen.
  - Bei einer Laufzeit von 20 Jahren wären demnach für alle 20 Anlagen insgesamt 1.060.800 Euro zu entrichten.
- Szenario 2: Es können keine Schutzmaßnahmen wie Szenario 1 angeordnet werden.
  - $52.000 \text{ Euro} \times 6,8 \text{ MW} / 20 = 17.680 \text{ Euro}$  als jährlich zu leistender Betrag pro Anlage bzw. 353.600 Euro für 20 Anlagen.
  - Bei einer Laufzeit von 20 Jahren wären demnach für alle 20 Anlagen insgesamt 7.072.000 Euro zu entrichten.
- Szenario 3: Es liegen keine Daten gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 vor, auf deren Grundlagen ansonsten Schutzmaßnahmen angeordnet werden könnten.
  - $20.000 \text{ Euro} \times 6,8 \text{ MW} / 20 = 6.800 \text{ Euro}$  als jährlich zu leistender Betrag pro Anlage bzw. 136.000 Euro für 20 Anlagen.
  - Bei einer Laufzeit von 20 Jahren wären demnach für alle 20 Anlagen insgesamt 2.720.000 Euro zu entrichten.

### **Keine Ausnahmeprüfung gemäß § 6b Abs. 8 Satz 2 WindBG**

Ebenso wie im Anwendungsbereich des § 6 WindBG ist auch gemäß § 6b Abs. 8 Satz 2 WindBG eine artenschutzrechtliche Ausnahme im Sinne des § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich. Die Auslegungen zu § 6 WindBG im Rahmen der Vollzugsempfehlung gelten folglich auch für die entsprechenden Vorschriften des § 6b Abs. 8 Satz 2 WindBG, weswegen an dieser Stelle auf die im Kontext der Vollzugsempfehlung getätigten Ausführungen verwiesen wird.<sup>60</sup>

### **Übertragbarkeit der Auslegungshinweise der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG**

Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Ausführungen zu den Genehmigungserleichterungen des § 6b WindBG n.F., können die inhaltlichen Auslegungen der Vollzugsempfehlung, auch auf die vergleichbaren – mit der Gesetzesnovelle zusätzlich eingeführten – Regelungsinhalte des § 6b WindBG n.F. übertragen werden, so dass an dieser Stelle

<sup>59</sup> Vgl. weiter oben die Ausführungen auf S. 8.

<sup>60</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen unter der Rubrik ‚Keine Ausnahmeprüfung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 12 WindBG‘ auf S. 8.

auf eine neuerliche Einordnung und Erläuterung der einzelnen Auslegungshinweise verzichtet werden kann und lediglich auf Kap. 2.2 ab S. 4 ff verwiesen wird.

## **Bilanz: Übersicht und kritische Würdigung der Bestimmungen des § 6b WindBG n.F.**

### **Zusammenfassende Übersicht der wesentlichen Bestimmungen**

Mit § 6b WindBG n.F. kommt der Gesetzgeber seiner im Europa-Recht verankerten Pflicht zur Umsetzung von Vorschriften der EU-Richtlinie RED III nach, die darauf abzielen, die Voraussetzungen zur Genehmigung von WEA<sup>61</sup> innerhalb von ausgewiesenen ‚Beschleunigungsgebieten‘ zu erleichtern und damit die Dauer der Verfahren zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von WEA deutlich zu verkürzen. Der bislang nur temporäre Rechtsrahmen des § 6 WindBG a.F. wird damit nunmehr verstetigt.

Als zusätzliche Erleichterungen zu dem bereits im Rahmen des § 6 WindBG a.F. etablierten Verzicht auf UVP und artenschutzrechtliche Prüfung, entfällt im Anwendungsbereich des § 6b WindBG auch noch die Notwendigkeit für die Erstellung einer FFH-VP und einer Prüfung der Bewirtschaftungsziele oberirdischer Gewässer nach § 27 WHG.<sup>62</sup> An deren Stelle tritt eine ‚vereinfachte Prüfung‘ der Umweltauswirkungen durch die Zulassungsbehörde auf der Grundlage ‚vorhandener Daten‘, in die die Prüfaspekte der bisher in separaten Fachgutachten abzuhandelnden Themenbereiche<sup>63</sup> integriert sind.

Ebenso wie § 6 WindBG a.F. sieht auch § 6b WindBG n.F. eine gestaffelte Ersatzgeldzahlung vor, deren Beträge sich jedoch deutlich unterscheiden. Die Höhe der verpflichtenden Zahlung in AHP gemäß § 6b Abs. 7 hängt von den Umständen ab, warum keine ausreichenden Minderungsmaßnahmen ergriffen werden können; sie variiert von 7.200 Euro je MW<sup>64</sup> über 52.000 Euro je MW<sup>65</sup> bis zu 20.000 Euro.<sup>66</sup>

Die nächtliche Abregelung von WEA zum Schutz von Fledermäusen ist eine obligatorische Auflage und damit festgeschrieben. Auf Wunsch des Antragstellers kann die angeordnete Abregelung im Rahmen eines zweijährigen Gondelmonitorings im Rotorbereich der WEA überprüft und ggf. entsprechend angepasst werden.

---

<sup>61</sup> Der Anwendungsbereich des novellierten WindBG erstreckt sich auch auf die beschleunigte Genehmigung von Energiespeicheranlagen, die im Kontext dieser fachgutachterlichen Ausarbeitung jedoch nicht näher betrachten werden.

<sup>62</sup> Auf den Umstand, dass nach den neuen Bestimmungen des §6b Abs. 1 Satz 2 WindBG im Falle nicht auszuschließender erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt eines benachbarten Staates durchzuführen ist oder wenn ein Staat, der von dem Vorhaben voraussichtlich erheblich betroffen ist, dies ausdrücklich wünscht, soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

<sup>63</sup> Umwelt im Sinne des § 2 UVPG • Verträglichkeit mit den Schutzziele der Gebiete des europäischen Netzes ‚Natura 2000‘ gemäß § 34 BNatSchG • artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG • Verträglichkeit mit den Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG.

<sup>64</sup> Maßnahmen sind erforderlich, aber nicht verfügbar.

<sup>65</sup> Ein Konflikt konnte nachgewiesen werden, ist aber unmitigierbar.

<sup>66</sup> Es sind keine Daten zur Prüfung von Konflikten und Bestimmung von Maßnahme vorhanden.

Die Genehmigungsfrist ist auf 45 Tage nach Einreichung der vollständigen Unterlagen begrenzt.

### Kritische Würdigung des § 6b WindBG

Wie aus den vorangegangenen Ausführungen andeutungsweise hervorgeht, besteht zwischen den theoretischen Regelungen des Gesetzes und deren praktischer Anwendbarkeit ein weites Konfliktfeld, das im Folgenden darlegt werden soll.

- 1. Planungspraxis versus Gesetzeslogik:** Die tatsächliche Praxis der Genehmigungserfahrung weicht oft von der im § 6b WindBG intendierten Beschleunigung ab. Obwohl das Gesetz Wege zur Vereinfachung liefert, führt die Notwendigkeit, eine rechtssichere Genehmigung zu erlangen, dazu, dass Antragsteller – von sich aus oder auf Bitte der Zulassungsbehörde – dazu bereit sind, freiwillige aufwendige und zeitintensive Kartierungen durchzuführen, um der Genehmigungsbehörde eine belastbare, den Qualitätsanforderungen des Gesetzes gerecht werdende Datengrundlage<sup>67</sup> bereitzustellen.
- 2. Widerspruch bei den Ersatzzahlungen:** Die Logik der Ersatzzahlungen ist zumindest teilweise inkohärent. So erschließt sich auf den ersten Blick nicht, warum die Zahlung von 20.000 Euro je MW in AHP bei fehlenden Daten attraktiver erscheint als die 52.000 Euro je MW bei einem unmitigierbaren Konflikt. Darüber hinaus lässt sich weder das Gesetz noch die Begründung des Gesetzgebers zum novellierten WindBG dazu aus, um welche Art von ‚unmitigierbaren Konflikte‘ es sich dabei handeln könnte. Das ist zum einen nachvollziehbar, denn die Beurteilung, was ein solcher ‚unmitigierbarer Konflikt‘ ist, hängt ab von jeweils standortspezifisch unterschiedlichen Ausgangsbedingungen; so kann ein Konflikt an einem Standort mitigierbar sein, der aber an einem anderen Standort aufgrund der dort vorherrschenden spezifischen ökologischen Gegebenheiten unmitigierbar ist.<sup>68</sup> Dabei sieht das WindBG in diesem Fall bei der Ersatzzahlung keine Staffelung des Betrags vor; der Betrag in Höhe von 52.000 Euro je MW spiegelt also nicht die Anzahl der unmitigierbaren Konflikte wider. Es handelt sich bei der hier zu behandelnden Ersatzzahlung eine also um eine Art ‚pauschale Kompensation‘ in Geld für einen ungelösten Konflikt. Auch wenn das weder im WindBG noch in dessen Begründung so dargelegt ist, ist in diesem Kontext dem Gesetzgeber zu unterstellen, dass er davon ausgeht, dass schon ein einzelner Konflikt, der außerhalb des Anwendungsbereichs des § 6b WindBG zu einer Ablehnung der Genehmigung führen würde, die höchste Kompensationszahlung rechtfertigt. Das Gesetz ist also ganz offensichtlich in diesem Punkt bewusst einfach gehalten worden,

<sup>67</sup> Als Stichworte zur Einordnung sind hier die ‚ausreichende Genauigkeit‘ und das ‚Alter der Daten‘ zu nennen.

<sup>68</sup> Hierzu ein Beispiel: Für eine einzelne windkraftsensible Vogelart gibt es keine wirksamen technischen Lösungen (wie z. B. ein kamerabasiertes Anti-Kollisionssystem) und eine Absenkung unter die Signifikanzschwelle des Tötungsrisikos ist, bezogen auf die betroffene Art, durch eine Abregelung der WEA nicht zu erreichen.

um eine rasche Abwicklung des Genehmigungsprozesses zu gewährleisten.<sup>69</sup> Vor dem Hintergrund all dessen liegt es aus Sicht des Vorhabenträgers und Antragstellers auf den ersten Blick nahe, im Falle nicht verfügbarer Daten darauf zu verzichten, aus eigenem Antrieb und / oder auf Bitten der Zulassungsbehörde freiwillig aufwendige und zeitintensive Kartierungen durchzuführen. Eine fundierte Datenbasis ist, wie geschildert, kein Garant dafür, dass keine Ersatzzahlungen zu leisten sind. Im Falle des geschilderten Szenarios, dass trotz prüffähiger Daten keine Schutzmaßnahmen angeordnet werden können, wären trotz allem 52.000 Euro je MW, und damit der höchstmögliche Ersatzgeldbetrag zu zahlen. In der Praxis muss sich jedoch erst zeigen, ob im Falle fehlender Daten der Verzicht auf eigene, das heißt durch den Antragsteller initiierte Datenerhebungen vor Ort, die stattdessen zu leistenden Ersatzgeldzahlung in Höhe von 20.000 Euro je MW nicht ein hohes rechtliches Risiko in sich birgt. Die Zulassungsbehörde könnte unter Umständen auf ihrer übergeordneten Rechtsverantwortung beharren und ggf. eine Genehmigung verweigern, wenn die Datenbasis zur positiven Feststellung der Einhaltung von Vorschriften des BNatSchG<sup>70</sup> fehlt. Ob und Inwieweit sie hierfür eine Berechtigung hat, wird an anderer Stelle noch zu betrachten sein.

- 3. WindBG und Europarecht:** Der § 6b WindBG widerspricht in einigen wesentlichen Punkten den Zielen der EU-Richtlinie RED III. Die, wie vorstehend dargelegt, faktische Notwendigkeit umfangreicher, zeit- und kostenintensiver Kartierungen und die Einführung einer europarechtlich nicht vorgesehenen Zahlungspflicht im Falle einer fehlenden Datengrundlage, konterkariert den Vereinfachungsgedanken der EU-Richtlinie RED III. Wie beschrieben schaffen sowohl die Vorschriften des §6b Abs. 3 bis 7 WindBG als auch deren Vorläufer, die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 WindBG einschließlich der sich darauf beziehenden Vollzugsempfehlung, einen Anreiz für zusätzliche Erhebungen, was zu einer Entschleunigung führt und somit die in der EU-Richtlinie RED III angestrebten Ziele untergräbt.
- 4. Faktische Entschleunigung statt Beschleunigung:** Das Gesetz beabsichtigt, den

---

<sup>69</sup> Diese fachgutachterlich Einschätzung beruht auf einer juristischen Schlussfolgerung, die sich aus der Systematik und der Zielsetzung des WindBG ableiten lässt. Maßgeblich hierfür ist die Intention des Gesetzes Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen. Komplizierte Berechnungsverfahren zur monetären Staffellung des Ersatzgelds nach der Anzahl der unmittelbaren Konflikte, würde dem Beschleunigungsgedanken entgegenstehen. Eine zusätzliche und aufwendige Prüfung durch die Zulassungsbehörde wäre hierfür erforderlich. Der Fokus bei der Anordnung einer Ersatzzahlung in Höhe von 52.000 Euro je MW liegt auf der finalen Entscheidung: Der genannte Betrag ist die höchste Stufe der Ersatzzahlung. Sie greift dann, wenn das Projekt insgesamt als ‚unmitigierbar‘ eingestuft wird. Diese Einstufung ist die juristische Konsequenz aus dem Ergebnis der Prüfung, dass ein oder mehrere Konflikte nicht gelöst werden können. Für diese abschließende Einordnung spielt es keine Rolle, ob nur eine Art oder mehrere Arten betroffen sind. Der Gesetzgeber bewertet den Status ‚unmitigierbar‘ als solchen als ausreichend für die höchste Kompensation. Die Höhe der Zahlung ist folgerichtig an das Prädikat ‚unmitigierbar‘ gekoppelt, welches die Gesamtwirkung des Vorhabens beschreibt. In der Logik des Gesetzes gibt es kein ‚ein bisschen unmitigierbar‘. Wenn ein einzelner, artenschutzrechtlich relevanter Konflikt nicht gelöst werden kann, ist das Projekt im Sinne des Gesetzes und der Kompensationspflicht ‚unmitigierbar‘.

<sup>70</sup> Insbesondere die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Genehmigungsprozess zu beschleunigen, indem es auf ‚vorhandene Daten‘ setzt. In der Praxis gibt es jedoch keine oder kaum ausreichende, vorhandene Daten. Die Zulassungsbehörden und die Antragsteller sehen sich von daher dazu gezwungen, aufwendige und zeitintensive Kartierungen durchzuführen. Ohne diese Datengrundlage ist die Erteilung einer rechtssicheren Genehmigung kaum möglich, was die 45-tägige Frist in der Praxis oft obsolet machen wird.

- 5. Klärungsbedarf unbestimmter Rechtsbegriffe:** Die häufige Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe im Kontext des § 6b WindBG, wie etwa die Aneinanderreihung von Begrifflichkeiten wie ‚höchstwahrscheinlich‘, ‚erheblich‘ und ‚unvorhergesehen‘ in § 6b Abs. 3 Satz 6 WindBG, führt nicht zu einem besseren Verständnis der intendierten Ziele dieser Vorschrift; eher ist das Gegenteil der Fall. Nachfolgend soll am Beispiel der drei zuvor benannten Begrifflichkeiten eine fachliche Auslegung und deren Einordnung in den rechtlichen Kontext des WindBG erfolgen:

- **Höchstwahrscheinlich**

- **Bedeutung:** Der Begriff stellt eine sehr hohe Wahrscheinlichkeitsschwelle dar. Er liegt deutlich über dem bloßen ‚wahrscheinlich‘ oder ‚möglich‘. Juristisch bedeutet dies, dass es in der Gesamtbetrachtung keine vernünftigen Zweifel mehr an der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Ereignisses gibt. Offen, und durch die Begrifflichkeit nicht näher bestimmt, bleibt die Frage, welcher Bewertungsmaßstab zur Bestimmung der Wahrscheinlichkeitsschwelle anzulegen ist.
- **Kontext zum WindBG:** Der Begriff verschiebt die Beweislast zugunsten des Antragstellers. Die Zulassungsbehörde muss nicht nur eine mögliche oder wahrscheinliche, sondern eine höchstwahrscheinliche erhebliche und unvorhergesehene Auswirkung nachweisen, um bspw. die höchste Ersatzzahlung in Höhe von 52.000 Euro je MW rechtfertigen zu können.

- **Erheblich**

- **Bedeutung:** Der Begriff ist im Umwelt- und Naturschutzrecht bereits lange etabliert. Er steht für eine Beeinträchtigung, die über eine bloße Bagatelle hinausgeht und eine gewisse Relevanzschwelle erreicht, die juristische Konsequenzen nach sich zieht. Der Begriff bezieht sich auf die Schwere des potenziellen Schadens. Auch hier muss offenbleiben welcher Bewertungsmaßstab zur Bestimmung der Bagatell- und Relevanzschwellen anzulegen ist.
- **Kontext zum WindBG:** Der Begriff schränkt die Anwendbarkeit des § 6b WindBG weiter ein. So ist bspw. nicht jede artenschutzrechtlich relevante Störung ausschlaggebend für die Anordnung von Maßnahmen oder die Ersatzzahlungen, sondern nur diejenige, die als populationsgefährdend bestimmt wird.

- **Unvorhergesehen**

- **Bedeutung:** Der Begriff bezieht sich auf eine Gegebenheit, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik, der Sorgfaltspflicht und den zum Zeitpunkt der strategischen Planung vorhandenen Informationen nicht erwartet werden konnte. Es beschreibt also eine Situation, die erst im nachfolgenden, detaillierteren Genehmigungsverfahren im Rahmen der ‚vereinfachten Prüfung‘ auf der Grundlage ‚vorhandener Daten‘ durch die Zulassungsbehörde identifiziert werden konnte.
- **Kontext zum WindBG:** Im Rahmen des § 6b WindBG stellt dieser Begriff ein zentrales Element der Risikoverteilung dar. Er akzeptiert, dass die vorgelagerten, großräumigen Umweltprüfungen auf Ebene der Regionalplanung unvollständig sein können. Wenn im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Zuge der ‚vereinfachten Prüfung‘ durch

die Zulassungsbehörde eine ökologische Empfindlichkeit aufgedeckt wird, die in den Planungsdokumenten der Regionalplanung nicht offensichtlich war, wird diese als ‚unvorhergesehen‘ betrachtet. Die Konsequenz ist auch in dieser Konstellation die Anordnung von Maßnahmen oder, bei unlösbaren Konflikten, die Zahlung von Ersatzgeld in Höhe von 52.000 Euro je MW. In diesem Fall lenkt damit das WindBG das Risiko dieser ‚unvorhergesehenen‘ Erkenntnisse um zu Lasten des Antragsstellers.

Die kombinierende Zusammenschau der drei in § 6b Abs. 3 Satz 6 einander unmittelbar folgenden ‚unbestimmten Rechtsbegriffe‘ und die darauf sich beziehenden erläuternden Auslegungen, vermittelt den Eindruck einer sehr hohen Hürde für die prüfende Zulassungsbehörde. Zur Rechtfertigung der Anordnung von Maßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen egal welcher Höhe, besteht für die Zulassungsbehörde die Pflicht den Nachweis zu erbringen, dass eine Auswirkung ‚höchstwahrscheinlich‘, ‚erheblich‘ und ‚unvorhergesehen‘ ist. Dies verschiebt die Beweislast deutlich zugunsten des Antragstellers und ist ein zentraler Mechanismus zur Beschleunigung des Verfahrens.

In der Gesamtschau der in den Ziffern 1 bis 5 erfolgten kritischen Würdigung des § 6b WindBG zeichnet sich tendenziell deutlich ein Konflikt zwischen den intendierten Zielen<sup>71</sup> dieser Vorschrift und seiner Anwendung in der Praxis ab. Obwohl das Gesetz darauf abzielt, die Genehmigung von Windenergieanlagen durch eine ‚vereinfachte Prüfung‘ und die Nutzung von ‚vorhandenen Daten‘ zu beschleunigen, führt die Notwendigkeit, ‚Rechtssicherheit‘ zu schaffen, dazu, dass Antragsteller freiwillig zeitaufwändige und kostspielige Kartierungen beauftragen und durchführen lassen.

Die Logik der Ersatzgeldzahlungen erscheint in sich widersprüchlich. Während § 6b Abs. 7 im Fall fehlender Daten eine geringere Ersatzgeldzahlung in Höhen von 20.000 Euro je MW vorsieht, wird bei Vorliegen eines unmitigierbaren Konflikts, der auf Grundlage aussagekräftiger und belastbarer Daten identifiziert werden konnte, eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 52.000 Euro je MW verlangt; dieser liegt damit um mehr als das Zweieinhalbfache über dem Betrag von 20.000 Euro je MW bei fehlenden Daten. Die Ersatzgeldzahlung in Höhe von 52.000 Euro je MW ist zu verstehen als pauschale Kompensation für einen unlösbaren Konflikt; er ist nicht gestaffelt nach der Anzahl der unmitigierbaren Konflikte. Aus Sicht des Antragstellers und Vorhabenträgers mag aus praktischen und wirtschaftlichen Erwägungen eine Zahlung von 20.000 Euro je MW bei fehlenden Daten auf den ersten Blick attraktiver erscheinen, jedoch birgt diese Sichtweise ein in Gänze nicht ausschließbares rechtliches Risiko, da sich die Zulassungsbehörde unter Umständen auf den Standpunkt stellen kann, dass sie der gesetzlichen Verpflichtung unterliegt, die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften positiv festzustellen, aber an der Wahrnehmung eben dieser Pflicht gehindert wird, wenn keine oder eine nur unzureichend geeignete Datenbasis vorliegt.<sup>72</sup>

<sup>71</sup> Beschleunigung • Vereinfachung • Rechtssicherheit • Planungssicherheit.

<sup>72</sup> Ob und Inwieweit diese Sichtweise im Kontext mit der Zielrichtung des WindBG gerechtfertigt ist, wird an anderer Stelle noch gesondert zu betrachten sein.

Insgesamt konterkariert der § 6b WindBG die Ziele der EU-Richtlinie RED III, da die Ersatzgeldzahlungen und die de-facto erforderlichen umfangreichen Datenerhebungen zu einer Entschleunigung führt. Mit der gehäuften Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe schafft das WindBG, gerade im Kontext der ‚vereinfachten Prüfung‘ wie aufgezeigt, eine hohe Beweishürde für die Zulassungsbehörde und verschiebt die Beweislast zugunsten der Antragsteller, was die Umsetzung des Gesetzes weiter verkompliziert und die rasche Genehmigung von WEA und Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen behindert.

### Versagung einer Genehmigung durch die Zulassungsbehörde im Falle fehlender Daten

An früheren Stellen dieser fachgutachterlichen Ausarbeitung wurde auf die mögliche Konsequenz hingewiesen, dass eine Genehmigungsbehörde unter Umständen trotz der Bestimmungen des § 6b WindBG eine Genehmigung verweigern könnte, selbst wenn ein Antragsteller bereit ist, die Ersatzzahlung von 20.000 Euro je MW zu leisten. Diese Annahme basierte auf der juristischen Erwägung,<sup>73</sup> dass sich die Behörde an ihre übergeordnete Verantwortung gebunden sieht, die Rechtmäßigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des BNatSchG zu gewährleisten, wonach ein Vorhaben bspw. nicht zu einem Verstoß gegen die Tötungs- oder Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Die weitere Argumentation folgt der Annahme, dass ohne ausreichende Datengrundlage eine positive Feststellung zur Einhaltung dieser Vorschriften kaum möglich ist, was zur Folge haben könnte, dass der Genehmigungsbescheid als rechtlich angreifbar gilt,<sup>74</sup> was die Zulassungsbehörde zur Versagung der Genehmigung berechtigen würde.<sup>75</sup>

Diese Einschätzung, die auf dem Konflikt zwischen der Beschleunigungsabsicht des WindBG und der etablierten Rechtsprechung aufbaute, ist das Ergebnis rein theoretischer Erwägungen, deren Berechtigung aber, wie an den entsprechenden Stellen bereits einschränkend dargelegt wurde, auf den Prüfstand gestellt werden müssen.

Diesen theoretischen Erwägungen entgegenstehen jedoch die Ausführungen in der Begründung [11] zu § 6b Abs. 8 WindBG. Dort heißt es, aus fachgutachterlicher Sicht un-  
zweideutig:

---

<sup>73</sup> ...für die allein der Verfasser dieser fachgutachterlichen Ausarbeitung verantwortlich zeichnet.

<sup>74</sup> Denkbar wäre in diesem Kontext die Beklagung durch einen anerkannten Umweltverband wie z. B. den Naturschutzbund Deutschland (NABU) oder den Bund für Umwelt, und Naturschutz Deutschland (BUND).

<sup>75</sup> Das beschriebene Szenario wird an dieser Stelle im Kontext des § 6b WindBG behandelt. Es kann aber gleichermaßen auch auf das Rechtsregime des § 6 WindBG übertragen werden.

*Eine Versagung der Genehmigung von Windenergieanlagen aus Gründen des besonderen Artenschutzrechtes (§§ 44 ff. BNatSchG), aufgrund des § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Bewirtschaftungsziele des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes ist daher nach § 6b nicht möglich. Auch wenn ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Verbot feststeht, der nicht mit Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann und für den nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 BNatSchG keine Ausnahme erteilt werden könnte, reicht nach § 6b die Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme im Sinne des § 45d Absatz 1 BNatSchG aus. [11]<sup>76</sup>*

Der zuvor zitierte Auszug aus der Begründung zu § 6b Abs. 8 WindBG widerspricht damit explizit den theoretischen Erwägungen zu einer möglichen Versagung der Genehmigung durch die Zulassungsbehörde. Deren Bedeutung soll nachfolgend noch einmal auf den Punkt gebracht werden:

- **Eindeutigkeit des Gesetzgebers:** Der Gesetzgeber beabsichtigt offensichtlich, insbesondere die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1, die Vorgaben des Gebietsschutzes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und die Bewirtschaftungsziele des Gewässerschutzes gemäß § 27 WHG in den Hintergrund zu stellen, wenn ein Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet liegt und die Voraussetzungen des § 6b WindBG erfüllt sind.
- **Ausschließlichkeit der Zahlung:** Selbst bei einem unmitigierbaren Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Verbot, das unter normalen Umständen zur Ablehnung der Genehmigung führen würde, reicht die Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme aus, um die Genehmigung zu ermöglichen. Dabei ist es irrelevant, ob der als ‚unmitigierbar‘ eingestufte Verbotstatbestand auf der Grundlage geeigneter Daten identifiziert worden ist oder ob im Falle nicht vorhandener Daten ein sogenanntes ‚Worst-Case-Szenario‘ zu Grunde gelegt wird. Der Gesetzgeber hat mit den Vorschriften des § 6b Abs. 8 WindBG eine abschließende Regelung geschaffen. Entscheidend ist allein die Wirkung der Ersatzgeldzahlung, die als ausreichend erachtet wird, um eine Genehmigung zu ermöglichen. Das bedeutet, dass die Zahlung in die AHP als ‚Ersatz‘ für die fehlende Einhaltung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes fungiert – und zwar unabhängig davon, ob diese fehlende Einhaltung durch einen ‚unmitigierbaren Konflikt‘ oder durch das Fehlen einer Datengrundlage nachgewiesen wurde. Die Frage nach dem ‚Warum‘ ist somit ohne Bedeutung dafür, ob die Zahlung als ausreichend betrachtet wird.
- **Klare Hierarchie:** Das WindBG setzt sich an dieser Stelle bewusst über die strengen Prüfvorgaben des BNatSchG und des WHG hinweg, um die Beschleunigung zu gewährleisten.

Welche Schlussfolgerungen können hieraus gezogen werden?

Es wird deutlich, dass Befürchtungen, die dahin gehen eine Genehmigung durch die Zulassungsbehörde eventuell zu gefährden, weil keine geeigneten Daten für die im § 6b Abs. 3 geregelte ‚vereinfachte Prüfung‘ vorliegen, offensichtlich unbegründet sind. Ungeachtet dessen ist damit die Gefahr nicht ausgeräumt, dass die klare Absicht des Gesetzgebers – eine Genehmigung auch bei fehlenden Daten und unmitigierbaren Konflikten zu erteilen – in der Praxis auf eine Risikoaversion der Zulassungsbehörden einerseits

<sup>76</sup> Vgl. hierzu auch die damit korrespondierenden Ausführungen in Kap. 3.2.4 (S. 17) der einschlägigen Vollzugsempfehlung: *Eine Versagung der Genehmigung von WEA aus Gründen des besonderen Artenschutzrechtes (§§ 44 ff. BNatSchG) ist [...] nach § 6 WindBG nicht möglich. Auch wenn ein Verbotsverstoß feststeht, der nicht mit Minderungsmaßnahmen vermieden werden kann und für den nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 BNatSchG keine Ausnahme erteilt werden könnte, reicht nach § 6 WindBG die Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme im Sinne des § 45d Absatz 1 BNatSchG aus.[10]*

und der wirtschaftlichen Interessen der Antragsteller trifft. Diese Einschätzung wird auch in den einschlägigen Kommentierungen des novellierten WindBG geteilt.<sup>77</sup> So kann trotz der klaren Absichten des Gesetzgebers nicht ausgeschlossen werden, dass eine Zulassungsbehörde nach wie vor besorgt ist, eine Genehmigung ohne eine solide Datengrundlage und ohne Maßnahmen zu erteilen, die vor Gericht von Seiten Dritter<sup>74</sup> angefochten und nachträglich gekippt werden könnte.

Auf Seiten des Antragsstellers droht das Risiko eines jahrelangen Rechtsstreits oder einer potenziellen Rücknahme der Genehmigung – auch wenn das Gesetz, wie dargelegt, eine klare Vorgabe enthält und den Vorhabenträger stärkt. Daraus könnte auf Seite des Antragstellers die Motivation erwachsen, allein aus praktischen Erwägungen und zur eigenen rechtlichen Absicherung sich freiwillig für den zeit- und kostenintensiven Weg der Kartierung zu entscheiden, um eine belastbare Datengrundlage zu schaffen, die sowohl von der Zulassungsbehörde als auch vor Gericht Bestand hat.

Abschließend bleibt vor diesem Hintergrund festzuhalten, dass der Antragsteller sich trotz der auch in seinem Sinne getroffenen Regelungen gezwungen sieht, eben diese zu ignorieren und sich der ‚normativen Kraft des Faktischen‘ zu unterwerfen, weil das vorhandene Umfeld in der Realität zu unsicher ist.<sup>78</sup>

### Konsequenzen und offene Fragen

Von den bereits im Kontext des § 6 WindBG aufgeworfenen Fragen besteht insbesondere der zentrale Konfliktpunkt an der Regelung nach wie vor fort, der sich auf die Verengung der maßgeblichen Entscheidungsgrundlage beim Überprüfungsverfahren hinsichtlich der Eignung von Daten bezieht. In der Konsequenz erwächst daraus die Notwendigkeit, dass eine enge und frühzeitige Abstimmung zwischen Antragssteller und Zulassungsbehörde unerlässlich ist.

Weitere rechtliche und fachliche Fragestellungen, die bislang nur angerissen worden sind, auf die aber auch im Folgenden nicht näher eingegangen werden kann, bleiben offen:

- Was ist der Prüfmaßstab der ‚vereinfachten Prüfung‘?
- Gilt ein Vorhaben nach Ablauf der Überprüfungsfrist unter Umweltgesichtspunkten als genehmigt?
- Ab wann gelten negative Umweltauswirkungen als ‚unvorhergesehen‘?

<sup>77</sup> Vgl. hierzu u. a.: BADER-PLABST & SCHMIDT [1], in Kap. 2.5.2 • FRIEDLE & BRENNECKE [2], in Kap. Maßnahmen und Ausgleichszahlungen • MÜLLER ET. AL. [14], Kap. III.2, S. 12.

<sup>78</sup> Das vorgenannte gilt in gleicher Weise auch im Rechtsregime des § 6 WindBG a.F.

## 2.4 Vergleich zwischen den Regelungen der §§ 6 WindBG a.F. und 6b WindBG n.F.

Hat ein Vorhabenträger die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 6 WindBG a.F. erfüllt,<sup>79</sup> kann sein Vorhaben nach den Bestimmungen des alten Rechts genehmigt werden. Mit der Novellierung des WindBG eröffnet sich jedoch zugleich die Möglichkeit, gemäß § 6b Abs. 9 WindBG n.F. ein solches Vorhaben auch nach den Maßgaben des neuen Rechts genehmigen zu lassen. Im Folgenden werden die potenziellen Vor- und Nachteile der beiden Regelungsregime in kompakter Form gegenübergestellt.

### Was ist vergleichbar?

Beide Vorschriften teilen ein grundlegendes Ziel, nämlich die Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie. Und beide sehen zudem Mechanismen für Ersatzgeldzahlungen vor, die als Kompensation für Konflikte dienen, bei denen eine Genehmigung erteilt wird.

### Vor- und Nachteile der Regelungen

Trotz der vergleichbaren Zielrichtung und Mechanismen der alten und neuen Bestimmungen, haben die Einzelvorschriften des § 6 WindBG a.F. und des § 6b WindBG n.F. im direkten Vergleich Vor- und Nachteile die nachfolgend dargestellt werden sollen.

### Verfahrensbeschleunigung • Fristen

Der § 6b WindBG ist ein aktives Instrument der administrativen Beschleunigung, während der § 6 WindBG a.F. diesbezüglich passiv bleibt.

- **Altes Recht des § 6 WindBG a.F.:** Das Altrecht bietet keine spezifischen, verpflichtenden Fristen zur Beschleunigung. Die Verfahrensdauer richtete sich nach den allgemeinen Fristen des BImSchG.
- **Neues Recht des § 6b WindBG n.F.:** Die Anwendung des § 6b WindBG ist integral mit dem Beschleunigungspaket<sup>80</sup> und den Regelungen zur Genehmigungsfiktion verbunden. Die prozedurale Vereinfachung unter § 6b WindBG ermöglicht erst die Einhaltung der verkürzten Fristen.
- **Fazit:** Der § 6b WindBG dient der aktiven Beschleunigung des Gesamtverfahrens.

### Verfahrenskonzentration • Prüfungsentlastung

Der § 6b WindBG weitet die Entlastung von Prüfpflichten auf weitere, komplexe Umweltbelange aus, die bislang im Geltungsbereich des § 6 a.F. WindBG nicht enthalten waren. Der Konzentrationseffekt beruht darauf, dass die Prüfungen aller Umweltbelange auf einer früheren Planungsebene<sup>81</sup> stattfinden und abschließend behandelt werden. Das heißt, dass alle relevanten Prüfungen auf eine einzige Verfahrensstufe verlagert und

---

<sup>79</sup> ...insbesondere die fristgerechte Antragstellung bis zum 30. Juni 2025.

<sup>80</sup> Mit diesem Begriff sollen an dieser Stelle alle Gesetze zusammengefasst werden, die darauf abzielen, die Genehmigungsverfahren von Jahren auf Monate zu verkürzen.

<sup>81</sup> Regionalplan mit der strategischen Umweltprüfung gemäß § 33 ff. UVPG.

gebündelt werden und im nachfolgenden Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht mehr mit dem ansonsten erforderlichen Aufwand geprüft werden müssen.<sup>82</sup> Eine umfangreiche Doppelprüfung entfällt somit.

- **Altes Recht des § 6 WindBG a.F.:** Der Prüfverzicht beschränkte sich primär auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die Notwendigkeit der UVP.
- **Neues Recht des § 6b WindBG n.F.:** Zusätzlich zur Befreiung von Artenschutz und UVP verzichtet § 6b WindBG auf die Prüfung folgender zeitintensiver Belange:<sup>83</sup>
  - Die FFH-VP für Natura 2000-Gebiete
  - Die Prüfung in Bezug auf die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG<sup>84</sup>
- **Fazit:** Der § 6b WindBG beseitigt die größten verbliebenen prozeduralen Hemmnisse und führt zu einer deutlicheren Verschlinkung des Genehmigungsverfahrens.

### Kosten • Ersatzgeld

Obwohl die Dauer der jährlichen Ersatzgeldzahlungen in beiden Regelungsbereichen – bezogen auf die Betriebsdauer – als unbegrenzt gilt, ist § 6b WindBG die aus ökonomischer Sicht günstigere Antragsalternative.

- **Altes Recht des § 6 WindBG a.F.:** Die Ersatzgeldzahlungen im Regelungsbereich des § 6 WindBG a.F. betragen pro Jahr je nach Fallkonstellation 450 oder 3.000 Euro je MW.<sup>85</sup>
- **Neues Recht des § 6b WindBG n.F.:** Nach den Vorschriften des § 6b WindBG sind die Ersatzgeldzahlungen deutlich niedriger angesetzt; hier fallen pro Jahr je nach Fallkonstellation 390 oder 2.600 Euro je MW. Im Gegensatz zu § 6 WindBG a.F. enthält die neue Regelung eine Ersatzgeldpauschale in Höhe von pro Jahr 1.000 Euro je MW für den Fall, dass keine Daten zur Prüfung der Umweltauswirkungen und Festlegung der Minderungsmaßnahmen vorhanden sind.<sup>86</sup>
- **Fazit:** Über die gesamte Betriebsdauer der WEA ergibt sich eine erhebliche Kostenersparnis zugunsten des § 6b WindBG.

### Rechtssicherheit • Versagungsverbot

Für beide Rechtsbereiche gilt, dass eine Versagung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung<sup>87</sup> nicht möglich ist.

- **Altes Recht des § 6 WindBG a.F.:** Das Versagungsverbot wurde durch die Ministerielle Vollzugempfehlung zu § 6 WindBG [10] etabliert.
- **Neues Recht des § 6b WindBG n.F.:** Das Versagungsverbot wurde im Rahmen der Gesetzesbegründung [11] ausdrücklich festgehalten.
- **Fazit:** Die Versagung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch die Zulassungsbehörde ist in beiden Rechtsregimen unzulässig.

<sup>82</sup> Stichwort ‚vereinfachte Prüfung‘.

<sup>83</sup> Sofern eine strategische Umweltprüfung vorliegt.

<sup>84</sup> Wasserrecht.

<sup>85</sup> Vgl. hierzu die Ersatzgeldszenarien für eine fiktiven Windpark auf. S. 8.

<sup>86</sup> Vgl. hierzu die Ersatzgeldszenarien für eine fiktiven Windpark auf. S. 14.

<sup>87</sup> Etwa im Fall nicht ermittelbarer Auswirkung bzw. der Unmöglichkeit Minderungsmaßnahmen anzuordnen aufgrund nicht vorhandener Daten oder für den Fall festgestellter, unmitigierbarer Konflikte.

## **Resümee**

Die vergleichende Analyse belegt, dass die Regelung des § 6b WindBG eine systematische Optimierung des Altrechts darstellt. Angesichts der prozeduralen und ökonomischen Vorteile der Neuregelung existiert keine tragfähige rationale Begründung mehr für die Anwendung des § 6 WindBG a.F.

Die Vorteile des § 6b WindBG gegenüber § 6 WindBG a.F. manifestieren sich insbesondere bei den folgenden Punkten:

- **Reduktion der Prüfbelastung:** Der § 6b WindBG erweitert den Prüfverzicht signifikant über das Artenschutzrecht hinaus, indem es auch die Notwendigkeit von Prüfungen in Bezug auf Natura 2000-Gebiete und die Bewirtschaftungsziele des WHG beseitigt.
- **Verfahrenseffizienz:** Die Regelung fördert aktiv die Beschleunigung des Verfahrens durch Integration in das gesetzliche Beschleunigungspaket und die damit verbundenen Fristenregelungen.
- **Ökonomische Kalkulierbarkeit:** Durch die dauerhaft gesenkten Jahresraten werden die Kostennachteile des Altrechts beseitigt, sodass die finanzielle Belastung über die unbegrenzte Betriebsdauer optimiert wird.

Die Neuregelung stellt somit im Vergleich mit den Vorschriften des § 6 WindBG a.F. eine rechtsichere, verfahrenseffizientere und ökonomisch vorteilhaftere Grundlage für die Projektentwicklung dar.

### 3 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die Analyse der §§ 6 und 6b WindBG zeigt, dass die gesetzlichen Neuregelungen ein eigenständiges Genehmigungsregime für Windenergieanlagen geschaffen haben, das auf eine deutliche Straffung der Verfahrensabläufe abzielt. Die Konzentration wesentlicher fachrechtlicher Prüfungen auf vorhandene Daten, der Wegfall bislang zentraler Verfahrensschritte sowie die Einführung verbindlicher Entscheidungsfristen markieren eine systematische Verschlankung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsprozesses. Die Einbettung in den europarechtlichen Beschleunigungsrahmen der EU-Richtlinie RED III verdeutlicht diese Zielsetzung zusätzlich und verleiht dem neuen Verfahren eine strategische Dimension, die über das nationale Recht hinausreicht.

Gleichzeitig macht die Auswertung der gesetzlichen Vorgaben deutlich, dass die angestrebte Beschleunigung nur unter bestimmten Voraussetzungen realisierbar ist. Die §§ 6 und 6b WindBG setzen in zentralen Teilen auf die Nutzung ‚vorhandener Daten‘. Diese müssen aktuell, räumlich ausreichend genau und nach anerkannten fachlichen Standards erhoben worden sein. Die hieraus resultierenden Anforderungen an die Datenqualität sind, ungeachtet der Verfahrensvereinfachungen, hoch. Wo keine oder nur eingeschränkt verwertbare Datenbestände vorliegen, ergeben sich strukturelle Spannungsfelder: Die behördliche Prüfung kann nur eingeschränkt erfolgen, Minderungsmaßnahmen können nicht hinreichend bestimmt werden, und die Entscheidung kann sich – trotz gesetzlicher Fristen – faktisch verzögern. In dieser Hinsicht zeigt sich, dass der gesetzgeberische Beschleunigungsanspruch durch die hohen qualitativen Anforderungen an vorhandene Daten teilweise selbst eingeschränkt wird und somit nicht in allen Konstellationen zur intendierten Verfahrensverkürzung führt.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die im einleitenden Kapitel formulierten Fragen der Projektentwickler wie folgt einordnen:

1. Die Qualität der Datengrundlage bleibt ein zentraler Schlüssel für die Anwendung des vereinfachten Genehmigungsregimes. Die Anforderungen an Aktualität, räumliche Präzision und fachliche Validität entsprechen weitgehend jenen, die auch außerhalb des WindBG-Rechtsrahmens gelten. Die Nutzung veralteter, räumlich unzureichender oder nicht systematisch erhobener Daten ist nur in engen Ausnahmefällen zulässig. Damit ist die Datenqualität weiterhin ein entscheidender Faktor für die rechtliche Bewertung und für die Bestimmung geeigneter Minderungsmaßnahmen.
2. Eine unzureichende Datengrundlage führt zu erhöhten Risiken. Die Behörde kann bei fehlender Datentiefe keine sichere Beurteilung etwaiger erheblicher oder unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen vornehmen. Dies kann dazu führen, dass die Anordnung von Minderungsmaßnahmen erschwert oder unmöglich wird und stattdessen Ersatzzahlungen zu leisten sind. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass auch bei vorhandenen Daten Konstellationen auftreten können, in denen artenschutzrechtlich

‚unmitigierbare Konflikte‘ verbleiben und dadurch höhere Ersatzzahlungen anfallen würden als im Fall eines vollständigen Verzichts auf Datenerhebungen. In solchen Fällen kann die Option, gänzlich auf zusätzliche Daten zu verzichten und stattdessen Ersatzzahlungen zu entrichten, aus rein ökonomischer Sicht für den Vorhabenträger vorteilhaft sein.

3. Die Durchführung freiwilliger Kartierungen kann trotz der Regelungsintention des WindBG sinnvoll sein. In Fällen geringer Datenverfügbarkeit verbessert sie die fachliche Grundlage für die behördliche Entscheidung und erhöht die Wahrscheinlichkeit eines rechtssicheren und kalkulierbaren Verfahrensablaufs. Dies kann insbesondere dort relevant werden, wo die Gefahr besteht, dass unzureichende Daten zu Verzögerungen im Verfahren führen oder die Anwendung des vereinfachten Prüfrahmens unterlaufen. Gleichzeitig muss sorgfältig abgewogen werden, ob der zu erwartende Erkenntnisgewinn tatsächlich zur Reduktion von Ersatzzahlungen beiträgt oder ob die Erhebung neuer Daten das Risiko erhöht, dass konfliktverschärfende Informationen generiert werden, die zu höheren Ausgleichsleistungen führen. Die Entscheidung für oder gegen zusätzliche Erhebungen bleibt damit eine strategische Abwägung zwischen fachlicher Absicherung, rechtlicher Risikosteuerung und ökonomischer Vorteilhaftigkeit.

Im Lichte des gesetzgeberischen Beschleunigungsanspruchs zeigt sich somit ein ambivalentes Bild: Das WindBG schafft zweifellos verfahrensrechtliche Erleichterungen und bündelt zentrale Prüfungen auf einer früheren Planungsebene. In Fällen, in denen aktuelle und valide Daten zur Verfügung stehen, kann das Verfahren tatsächlich beschleunigt werden. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass das Fehlen geeigneter Daten oder die Gefahr, durch neue Daten konfliktverschärfende Sachverhalte aufzudecken, zu einer faktischen Entschleunigung führen kann. Wo keine belastbaren Informationen vorliegen, droht eine Verlängerung des Verfahrens, eine Unsicherheit bei der Bewertung oder eine Verlagerung der Entscheidungslogik in Richtung von Ersatzzahlungen. Damit bleibt festzuhalten, dass die Beschleunigungswirkung des WindBG weniger von der gesetzlich intendierten Reduktion fachlicher Anforderungen abhängt als von der tatsächlichen Datenlage und der strategischen Handhabung der vorhandenen und potenziellen Informationen durch den Vorhabenträger.

Für die Praxis der Projektentwicklung ergibt sich daraus eine wichtige Schlussfolgerung: Trotz der verfahrensrechtlichen Vereinfachungen bleibt eine fachlich tragfähige Datengrundlage der entscheidende Erfolgsfaktor. Verfahren nach §§ 6 und 6b WindBG bieten erhebliche Chancen für eine effizientere Projektentwicklung, setzen jedoch voraus, dass die Datenlage die vereinfachte Prüfung tatsächlich trägt. Dies gilt umso mehr, als Projektentwickler stets auch die Option berücksichtigen müssen, dass die Zahlung von Ersatzgeldern – ob freiwillig oder aufgrund unmitigierbarer Konflikte – wirtschaftlich vorteilhafter sein kann als eine umfassende Datenerhebung. Im Ergebnis liegt das

Beschleunigungspotenzial weniger in der Reduktion fachlicher Erfordernisse als in der verbesserten Strukturierung des Prüfprozesses und in der informierten taktischen Entscheidung über den Umgang mit Daten. Projektentwickler sind gut beraten, die Datenanforderungen frühzeitig zu prüfen und gegebenenfalls durch eigene Erhebungen zu ergänzen, um den rechtlichen und wirtschaftlichen Anforderungen des vereinfachten Verfahrens gerecht zu werden.

## 4 Literaturverzeichnis

### 4.1 Fachliteratur

- [1] BADER-PLABST, K.; SCHMIDT, M. (2025): Der neue § 6b WindBG – Genehmigungsrechtliche Erleichterungen in Beschleunigungsgebieten. In: Kapellmann Rechtsanwälte, Beiträge vom 2. September 2025. URL: <https://kapellmann.de/de/beitraege/der-neue-6b-windbg-genehmigungsrechtliche-erleichterungen-in-beschleunigungsgebieten>.
- [2] FRIEDLE, TH.; BRENNECKE, N. (2025b): Umsetzung der RED-III: Kommt der Wind-Turbo? In: Blog CMS-Deutschland für aktuelle Rechtsthemen vom 30. Juli 2025. URL: <https://www.cms-shs-bloggt.de/energiewirtschaft-klimaschutz/umsetzung-der-red-iii-kommt-der-wind-turbo>.
- [3] LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2013b): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe.
- [4] LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe.
- [5] LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe.
- [6] LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2020): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen – Gültig ab der Kartiersaison 2020. Karlsruhe.
- [7] LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2021): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung für Windenergieanlagen – Gültig ab Februar 2021. Karlsruhe.
- [8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2022): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe.
- [9] MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT • MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ • MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR • MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT (2012): Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 – Az.: 64-4583 / 404. Aufgehoben durch Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 18. Februar 2019.

### 4.2 Normen, Rechtsgrundlagen, Gerichtsurteile, Stellungnahmen und Kommentare

- [10] BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ • BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ<sup>88</sup> (2023): Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 19. Juli 2023. Berlin.
- [11] Drucksache des Deutschen Bundestag 21/568 • Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes.

<sup>88</sup> Deutscher Städtetag • Deutscher Landkreistag • Deutscher Städte- und Gemeindebund.

- Zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs. Vom 24. Juni 2025.
- [12] EEGuEnWRÄndG:<sup>89</sup> Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (BGBl. 2024 I Nr. 151).
- [13] LplG BW: Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. 2003, S. 385); letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71).
- [14] MÜLLER, TH.; DEUTINGER, M.; WEGNER, N. • STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT (2024): Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort (BT-Drs. 20/12758). Vom 15. Oktober 2024.
- [15] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der Natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). ABl. L 206/7 vom 22. Juli 1992.
- [16] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2006 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie). ABl. L 327/1 vom 22. Dezember 2000.
- [17] Richtlinie (EU) 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (Renewable Energy Directive I • RED I) (Text von Bedeutung für den EWR). ABl. L 140/16 vom 5. Juni 2009.
- [18] Richtlinie (EU) 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie). ABl. L 20/7 vom 26. Januar 2010.
- [19] Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (Renewable Energy Directive II • RED II) (Text von Bedeutung für den EWR). ABl. L 328/82 vom 21. Dezember 2018.
- [20] Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (Renewable Energy Directive III • RED III). ABl. L 2023/2413 vom 31. Oktober 2023.
- [21] RL2023/2413-UG:<sup>89</sup> Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- [22] UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

<sup>89</sup> Keine amtliche Abkürzung.

- [23] WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) [21] geändert worden ist.
- [24] WindBG: Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von ([sic!]) Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) [21] geändert worden ist.
- [25] WindBGEG:89 Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. 2022 I Nr. 1353).